



Gebührensatzung der Stadt Freyung für das städtische Naturfreibad

Die Stadt Freyung erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des städtischen Naturfreibades und seiner Einrichtungen werden Badegebühren erhoben.

§ 2 Badegebühren

- 1) Die Badegebühren gliedern sich in Tages- und Zehnerkarten.
- 2) Die einzelnen Gebühren betragen:

1. für Tageskarten

- | | |
|---|---------|
| a) Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 4,50 € |
| b) Kinder/Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte | 3,00 € |
| c) Familientageskarte
(Eltern bzw. Elternteil mit eigenen Kindern
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr) | 11,00 € |
| d) Jeder Urlaubsgast mit Gästekarte der Stadt Freyung erhält einen Verzehrutschein über 1,50 Euro, der am Freibad-Kiosk eingelöst werden kann. Bei Familientageskarten erhalten maximal 4 Personen diesen Verzehrutschein. Den Verzehrutschein erhält man <u>nicht</u> beim Lösen einer Abendkarte. | |
| e) Abendkarte ab 17.00 Uhr | 2,50 € |

2. für Zehnerkarten

- | | |
|--|---------|
| a) Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr | 36,00 € |
| b) Kinder/Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
Schüler, Studenten, Schwerbehinderte und Inhaber
von Ehrenamtskarten | 24,00 € |
- 3) Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Gebührensätzen zulassen.
 - 4) Gebühren werden **nicht** erhoben bei Benutzung des Naturfreibades
 - a) durch Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) durch Blinde (mit Begleitperson).
 - 5) Ermäßigte Eintrittskarten dürfen nur von Personen genutzt werden, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Karten ist auf Verlangen durch geeignete Nachweise (z. B. Schülerschein, Studentenausweis, etc.) nachzuweisen.
 - 6) Wer ohne oder mit einer ermäßigten Eintrittskarte, zu deren Nutzung er nicht berechtigt ist, angetroffen wird, hat eine Nachgebühr in Höhe der doppelten Gebühr nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Buchst a (reguläre Erwachsenen-Eintrittskarte) zu zahlen.
 - 7) Bei wiederholtem Verstoß behält sich die Stadt das Recht vor, die betroffene Person von der Nutzung des Naturbades auszuschließen.

§ 3 Reinigungsgebühr

Für mutwillige Verunreinigung wird eine Reinigungsgebühr in Höhe des Aufwands, mindestens jedoch in Höhe von 25,00 €, erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Schuld der Gebühr für die Tages- und Zehnerkarten entsteht mit dem Betreten des Bades.
- 2) Die Reinigungsgebühr entsteht mit der (mutwilligen) Verunreinigung.
- 3) Jede Gebührenschuld wird mit ihrem Entstehen fällig.

§ 5 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist, wer das Naturfreibad benutzt oder die Badeanlagen verunreinigt.

§ 6 Gebührenkarten

Die Tageskarten sind beim Kassenautomaten am Eingang des Naturfreibades oder Online auf der Homepage der Stadt Freyung zu lösen. Die Zehnerkarten sind in der Touristinfo der Stadt Freyung erhältlich. Zehnerkarten werden bei Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

**§ 7
Zutritt**

- 1) Der Schwimmmeister oder sonst. Aufsichtspersonen können jeden Badegast überprüfen, ob dieser eine gültige Benutzungskarte besitzt oder den richtigen Einzeleintritt gelöst hat.
- 2) Jeder Benutzer des Naturfreibades ist verpflichtet, sich auf ausdrückliche Aufforderung über seine Person und sein Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenenansatz abweichende Benutzungsgebühr beansprucht.

**§ 8
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung der Stadt Freyung für das städtische Freibad“ vom 03.06.2014 außer Kraft.

Freyung, den 10.12.2024

STADT FREYUNG

gez.

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freyung am 13.12.2024 und Niederlegung in der Stadtverwaltung
--